

Notwendige Voraussetzung ist, daß die völkerrechtlichen Vereinbarungen der Wahrung und Festigung des Friedens dienen, wie z. B. völkerrechtliche Verträge über das Verbot von Kernwaffenexperimenten.

4. Eine besondere Bedeutung ist der Tatbestandsalternative der **Verfolgung und Unterdrückung von Anhängern der Friedensbewegung**

beizumessen. Derartige Repressalien finden gegenwärtig ihren Ausdruck u. a. im Verbot der KPD und anderer fortschrittlicher Organisationen sowie in einer Vielzahl von Prozessen gegen Friedensanhänger. Es ist dabei notwendig, alle jene zu schützen, die in Übereinstimmung mit den Zielen der Friedensbewegung mutig und entschlossen gegen Krieg und Vernichtung kämpfen.

Der Tatbestand ist darauf gerichtet, das Wirken der Weltfriedensbewegung, ihrer Organisationen, Einrichtungen und ihrer Anhänger für Frieden, Sicherheit und Entspannung, ihren Kampf gegen den Aggressionskrieg, gegen Massenvernichtung durch Abrüstung, Atomstopp usw. strafrechtlich zu schützen.

Durch den Tatbestand werden solche Angriffe gegen Anhänger der Friedensbewegung erfaßt, die im Zusammenhang mit Kriegshetze und -propaganda begangen werden.

a) Es muß sich um **Anhänger der Friedensbewegung** handeln. Unter **Friedensbewegung** sind alle nationalen und internationalen Massenbewegungen zu verstehen, die in Übereinstimmung mit den Zielen der Weltfriedensbewegung stehen. Nicht erforderlich ist, daß die geschützten Personen Mitglied einer Organisation der Friedensbewegung sind.

b) **Aufreizen** i. S. des Tatbestandes ist gegeben, wenn zur Durchsetzung gegen die Friedensbewegung gerichteter Ziele zu Aggressionszwecken gegen Anhänger der Friedensbewegung aufgewiegelt oder eine Pogromstimmung geschaffen wird, die zur Verfolgung von Anhängern der Friedensbewegung führt bzw. führen kann; dieses Tatbestandsmerkmal erfaßt das Aufwiegeln durch politisch-ideologische Einwirkung, die zur Verfolgung führt bzw. führen kann.

c) **Gewalt anwenden** bedeutet hier die Anwendung jeder Art des körperlichen Zwangs gegen einen Anhänger der Friedensbewegung wegen seiner Tätigkeit.

Es wird **jede Form (schriftliche oder mündliche) der Tätigkeit für die Friedensbewegung** (z. B. Vortrag, Referat, Flugblätter, Schriften, Broschüren, Bücher, Artikel) oder jede andere aktive Betätigung für die Ziele der Friedensbewegung (z. B. durch Teilnahme an Demonstrationen, Unterschriftsaktionen, Flugblattaktionen, Veranstaltungen — öffentlich oder geschlossen) geschützt.

d) **Sie verfolgt oder verfolgen läßt** umfaßt alle Handlungen, die geeignet sind, gegen Anhänger der Friedensbewegung staatliche Zwangsmaßnahmen (Festnahme, Verhaftung, Verfahren) oder andere Maßnahmen (Repressalien, Rufmord, berufliche oder andere persönliche Nachteile) durchzuführen oder ihre Ausführung zu veranlassen. Sowohl derjenige,